



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 8. Februar 2022

0.0.1.3 Reglemente
Reglement für Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen; Totalrevision

20

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung ☐
		Website ☒

Ausgangslage

Das Reglement für Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen wurde letztmals mit Beschluss vom 5. Dezember 2017 per 1. Januar 2018 angepasst. Seither haben sich einige Rahmenbedingungen geändert:

- Umbenennung der Richtlinien in ein Reglement;
- Einführung der Einheitsgemeinde (somit Wegfall der Schulgemeinde);
- Umbenennung von Abteilungen und Ortsparteien.

Zudem wurde in der Anwendung des Reglements festgestellt, dass einzelne Artikel nicht mehr der gängigen Praxis entsprechen und andere Artikel sich inhaltlich widersprochen haben. Dies soll mit der vorliegenden Revision ebenfalls bereinigt werden. Nicht zuletzt werden auch die Standorte für die Abstimmungs- und Wahlplakate überprüft und wo nötig angepasst.

Erwägungen

Im Reglement für Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Durchgehende Korrektur der Bezeichnung «Reglement»;
- Durchgehende Korrektur der Bezeichnung «Abteilung Hochbau und Liegenschaften»;
- Durchgehende Korrektur betreffend Schulgemeinde;
- Art. 27 Gebietseinteilung: klarere Formulierung und Abgrenzung der einzelnen Zonen;
- Art. 35 f. Kleinplakate: Aushang ist nicht bewilligungspflichtig;
- Art. 43: Anpassung der Standorte für Wahl- und Abstimmungsplakate (auch Anhang 4).

Rechtliches

Gemäss Art. 26 Ziff. 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen und Gegenständen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. Somit ist der Gemeinderat für den Erlass des Reglements für Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen zuständig.

Beschluss

1. Das Reglement für Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen wird in der Version vom 8. Februar 2022 gemäss den Erwägungen angepasst und vorbehältlich allfälliger Rekursverfahren per sofort in Kraft gesetzt.
2. Die Leiterin Abteilung Bevölkerung und Sicherheit wird beauftragt, das Reglement für Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen und die Ortsparteien mit separatem Schreiben über die Änderungen in Kenntnis zu setzen.
3. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die Systematische Rechtssammlung entsprechend nachzuführen.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die im Doppel einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Bezirksrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten

Mitteilung per E-Mail

- Abteilung Präsidiales

Für richtigen Protokollauszug:

Brigit Frick, Protokollführerin

Versand: 10. Februar 2022